



## Vorschriften über Absenzen, Urlaub und Dispens

Gültig für Schüler\*innen, die nicht dem Absenzenkontrollsystem (AKS) der Kantonsschule Enge unterliegen.

### Grundlagen

- Mittelschulgesetz vom 16.4.2018 bzw. Mittelschulverordnung vom 27.5.2020 (6. Absenzen, Dispensationen und Jokertage, §§ 22-35)
- Richtlinien über die Freistellung vom Unterricht von Sportlerinnen und Sportlern an kantonalen Mittelschulen der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen vom 20. Mai 2015

### I Absenzen (aus unvorhersehbaren Gründen)

#### 1. Meldung von Absenzen

- Bei Erkrankung ist das Sekretariat bis 09.00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen.
- Bei plötzlicher Erkrankung während der Unterrichtszeit ist vor dem Verlassen der Schule das Sekretariat zu informieren. Ist das Sekretariat geschlossen, ist die Meldung schriftlich im Briefkasten zu deponieren.
- Ebenso sind die Instrumentallehrpersonen in jedem Fall sofort zu benachrichtigen.

#### 2. Absenzennachweis

- Sobald die Schüler\*in den Unterricht wieder besucht, ist das Entschuldigungsgesuch jeder Lehrperson zum Visum vorzulegen, bei der Unterricht versäumt worden ist. Dabei ist das offizielle Formular vom Absenzenblock zu verwenden.
- Eine Absenz gilt dann als ordnungsgemäss entschuldigt, wenn die Meldung fristgerecht, begründet und rechtskräftig unterzeichnet der Klassenlehrperson eingereicht wird und von den betroffenen Fachlehrpersonen durch Visum akzeptiert worden ist. Liegen keine besonderen Umstände vor, gilt eine Frist von 2 Wochen. Die Unterschrift ist bei minderjährigen Schüler\*innen dann rechtskräftig, wenn sie von einer Vertreter\*in der elterlichen Gewalt geleistet wird. Volljährige Schüler\*innen dürfen selber unterschreiben.
- Alle anderen Fälle gelten als unentschuldigte Absenz. Sie haben disziplinarische Massnahmen zur Folge.

#### 3. Arztzeugnis / Längere Absenz

- Wer während mehr als vier Tagen am Schulbesuch verhindert ist, weist der Klassenlehrperson ein Arztzeugnis vor. Nach Kenntnisnahme durch die Klassenlehrperson reicht die Schüler\*in das Zeugnis auf dem Sekretariat ein.
- Wenn sich die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen, der Gesundheitszustand einer Schüler\*in zu Bedenken Anlass gibt oder Zweifel an der Gültigkeit eines Arztzeugnisses bestehen, kann die Schulleitung eine ärztliche Abklärung beim Vertrauensarzt der Schule verlangen.

## II Urlaube (Dispensationen / voraussehbare Gründe)

- Für Urlaube ist von den Eltern bzw. vom Eintritt der Mündigkeit an von den Schüler\*innen beim zuständigen Schulleitungsmitglied mittels Formular im Intranet mit entsprechender Begründung Urlaub einzuholen, und zwar so frühzeitig, dass die Schulleitung noch frei entscheiden kann und die rechtzeitige Orientierung aller betroffenen Lehrkräfte noch möglich ist (d.h. in der Regel **spätestens 14 Tage vor Antritt des Urlaubs**). Abweichungen von dieser Regel sind schriftlich zu begründen.
- Schriftliche Bestätigungen von Institutionen, Aufgebote von Behörden und Ärzten sowie allfällige Einladungen (Name und Telefonnummer sind nicht ausreichend) sind dem Urlaubsgesuch beizufügen. Sie ersetzen das Gesuch nicht, das in jedem Fall von Schüler\*innen bzw. deren Eltern selber gestellt werden muss.
- Schon vor dem Gesuch erfolgte Anmeldungen zu Veranstaltungen und Kursen sowie Buchungen von Reisen sind kein Urlaubsgrund.
- Insbesondere Arzttermine (ausser Notfälle) sowie z.B. Bewerbungsgespräche sind i.d.R. auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- Eine Abwesenheit trotz nicht gewährtem Urlaub oder trotz nicht gewährtem Jokertag gilt als unentschuldigte Absenz und hat disziplinarische Massnahmen zur Folge.

## III Jokertage

- Schüler\*innen können vom Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Gründen fernbleiben (Jokertage).
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.
- Bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen, Projekttagen oder -wochen, gewichtigen Informationsveranstaltungen sowie an Tagen, an welchen Abschlussprüfungen abgelegt oder Abschlussarbeiten präsentiert werden, dürfen keine Jokertage bezogen werden. Die Schulleitung teilt diese Sperrtage zu Beginn des Semesters mit ([Liste auf KENpunkt](#)). Sperrtage können auch nur für bestimmte Schulklassen oder bestimmte Jahrgangsstufen gelten.
- Schüler\*innen geben den Bezug eines Jokertages **mindestens 14 Tage im Voraus** mittels Formular im Intranet ein. Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.

## IV Dispens vom Sportunterricht

### 1. Dispensation von Einzelstunden im Sportunterricht

- Unpässlichkeiten berechtigen nicht dazu, dem Sportunterricht fernzubleiben, sofern der übrige Unterricht besucht wird. Die Schüler\*innen melden sich in solchen Fällen vor der Stunde bei der Sportlehrperson. Diese entscheidet, ob die Schüler\*innen in der Lektion anwesend sein müssen.

### 2. Dispensationen von längerer Dauer vom Sportunterricht

- Die Sportlehrperson kann Schüler\*innen für höchstens 14 Tage von einzelnen Lektionen oder Übungen im oben erwähnten Sinn befreien. Bei Dispensationen von mehr als 14 Tagen ist der Sportlehrperson und der Klassenlehrperson unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Arztes oder Ärztin vorzulegen und anschliessend auf dem Sekretariat einzureichen.

- Eine semesterweise Dispensation von einzelnen Lektionen des Sportunterrichts aufgrund von Trainingsstunden für Spitzensport kann von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Sportlehrperson gemäss den Richtlinien der Schulleiterkonferenz erteilt werden. Ein genereller Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

## **V Instrumentalunterricht**

- Für Absenzen und Dispensationen vom Instrumentalunterricht gelten besondere Bestimmungen. Insbesondere müssen Absenzen wenn möglich vorgängig telefonisch oder persönlich der Instrumentallehrperson mitgeteilt werden.

## **VI Nacharbeit/Nachprüfung**

- Die vom Schulbesuch entschuldigten Schüler\*innen sind zu selbständiger Nacharbeit verpflichtet.
- Die Lehrpersonen können das Nachholen versäumter Prüfungen innerhalb einer bestimmten, der Absenz angemessenen Frist verlangen.
- Verpasst eine Schüler\*in eine Nachprüfung ohne begründete, vorherige Abmeldung, kann die Note 1 gesetzt werden. In strittigen Fällen entscheidet die Schulleitung.
- Ein Anspruch der Schüler\*innen auf eine Nachprüfung besteht nicht.

Die Schulleitung, 25. Juli 2022

# Anhang

## 1. Mögliche Dispensationsgründe (bewilligte Urlaube):

(Auszug aus dem Mittelschulgesetz / der Mittelschulverordnung)

§ 25.

1 Als Dispensationsgründe gelten:

- a. vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall,
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen schulischen, künstlerischen oder sportlichen Begabungen,
- f. Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung,
- g. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst.

2 Die Schulleitung kann im Einzelfall weitere besondere Umstände als Dispensationsgründe anerkennen.

## 2. Frühzeitigkeit der Urlaubsgesuchseingaben:

Es ist grundsätzlich empfehlenswert, Urlaubsgesuche so früh wie möglich zu stellen, insbesondere auch dann, wenn der Urlaubsgrund ein anderer ist als die oben aufgeführten oder wenn eine Bewilligung nicht vorhersehbar ist. So könnte im Falle einer Ablehnung des Gesuchs immer noch ein Jokertag – unter Einhaltung der 14-Tages-Frist – eingegeben werden.

## 3. Urlaubsbewilligungen unter Miteinbezug von Jokertagen:

Die Schulleitung behält sich vor, bei der Bewilligung von Urlauben aus besonderen Gründen, welche nicht oder nicht eindeutig unter dem § 25 der Mittelschulverordnung aufgeführt sind, für eine Bewilligung einen oder zwei Jokertage mitanzurechnen. Dies setzt jedoch voraus, dass in einem solchen Fall noch Jokertage zu beziehen wären.